

Mit der Eigenständigkeit im Schweizer Steuerrecht ist es nicht mehr so weit her

Die Bundesverfassung garantiert individuelle Grundrechte der Bürger. Für den Steuerbereich gilt der Gesetzesvorbehalt: Der Kreis der Abgabepflichtigen sowie der Gegenstand und die Bemessung der Abgaben muss in einem formellen Gesetz verankert sein (Art. 164 Abs. 1 lit. d) BV). Die Gesetze werden von der Bundesversammlung erlassen (Art. 163 Abs. 1 BV), unter Vorbehalt des Referendums durch das Volk (Art. 140 ff. BV).

Heute werden die Steuergesetze aber leider nicht mehr nur «in Bern» gemacht, sondern z.T. im Rahmen der OECD, der G7, der G20 oder im Rahmen einer «Steuerkartellabsprache» von insgesamt 137 Ländern, die sich auf eine globale Mindestbesteuerung von international tätigen Unternehmen mit (aktuell) EUR 750 Mio. Gesamtumsatz in Höhe von 15% des Gewinns geeinigt haben.

Unerfreulich ist die Perspektive. Was derzeit bei EUR 750 Mio. Umsatzgrenze liegt, kann bald deutlich tiefer angesetzt werden. Der Steuersatz von 15% könnte auch nicht für alle Zeit sakrosankt bleiben. Wenn die Mindestbesteuerung für international tätige Unternehmen gelten soll, so kann man sich fragen, weshalb ein Mindestsatz nicht auch bei national tätigen Unternehmen zur Anwendung kommen soll.

Rein formell wird der Bürger über die notwendige Anpassung der Bundesverfassung und der kantonalen Steuergesetzgebungen befinden können. Die materiellen Details werden aber von OECD festgelegt und «Bern» übermittelt werden.

Der Bundesrat springt auf den Zug der OECD auf und will diese Mindestbesteuerung in der Schweiz umsetzen, nach dem Motto: Wenn die ausländischen Staaten bei multinationalen Unternehmen den Steuersatz so anheben, dass eine Mindestbelastung von 15% resultiert, so besteuern wir lieber gleich selber und schneiden uns ein Stück von diesem Steuerkuchen ab. Die Schweiz reiht sich damit nicht nur in dieses Steuerkartell ein, sondern gibt auch einen Teil ihrer Steuersouveränität ab.

Ihre Merki Treuhand AG

Neuerungen bei den Sozialversicherungen 2021/22

Das Jahr 2021 stand ganz im Zeichen der Familie. Auf die wesentlichsten Neuerungen, welche bereits per 01.01.2021 oder im Laufe des Jahres 2021 in Kraft sind, wird im Folgenden eingetreten:

Vaterschaftsurlaub

In der Volksabstimmung vom 27.09.2020 wurde die Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub mit 60.3% JA-Stimmen angenommen. Frischgebackene Väter (Geburt nach dem 31.12.2020) können ab 01.01.2021 innerhalb von 6 Monaten ab Geburt eines Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub beziehen. Finanziert wird der Urlaub über die Erwerbsersatzordnung (EO). Der Urlaub kann innert einer Rahmenfrist von 6 Monaten tage- oder wochenweise bezogen werden. Eine Entschädigung kann erst nach vollständigem Bezug des Urlaubs oder nach Ablauf der Rahmenfrist angemeldet werden.

Kurzer Betreuungsurlaub

Arbeitnehmende haben ab 01.01.2021 Anspruch auf bis zu drei Tage Betreuungsurlaub, wenn sie ein Familienmitglied mit gesundheitlicher Beeinträchtigung betreuen (pro Jahr maximal 10 Tage). Bei beeinträchtigten Kindern ist die jährliche Anzahl Tage nicht limitiert. Zur Familie gehören Kinder, Ehegatten/eingetragene Partner, Eltern, Schwiegereltern, Geschwister und Lebenspartner. Der Arbeitgeber schuldet in dieser Zeit Lohnfortzahlung.

Langer Betreuungsurlaub

Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken müssen, um ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind zu betreuen, haben ab dem 01.07.2021 Anspruch auf einen 14-wöchigen bezahlten Betreuungsurlaub. Der Urlaub kann innert einer Rahmenfrist von 18 Monaten tage- oder wochenweise bezogen werden. Die Eltern erhalten eine Betreuungsentschädigung in der Höhe von 80% des durch-

schnittlichen Erwerbseinkommens. Die Einführung dieses Betreuungsurlaubs ist Teil der Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung.

Verlängerung Mutterschaftsurlaub bei Aufschub

Das Erwerbsersatzgesetz (EOG) sah bisher vor, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung aufgeschoben werden konnte, wenn das Neugeborene infolge gesundheitlicher Probleme direkt nach der Geburt mehr als drei Wochen im Spital bleiben musste. Ab dem 01.07.2021 gilt neu, dass ein Aufschub bereits bei mehr als zwei Wochen Spitalaufenthalt des Neugeborenen beantragt werden kann. Die Mutterschaftsentschädigung wird dann um die Anzahl Tage im Spital verlängert, jedoch maximal um 56 Tage. Dies gilt allerdings nur für Mütter, die nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs ihre Erwerbstätigkeit aufnehmen. Hierzu muss beim Antrag ein Nachweis erbracht werden. Mit dieser Massnahme kann der Lohnausfall in rund 80% der Fälle, in denen ein Neugeborenes länger im Spital bleiben muss, entschädigt und das 8-wöchige Arbeitsverbot nach der Geburt abgedeckt werden.

Überbrückungsrente für Arbeitslose

Die Überbrückungsrente soll ab 01.07.2021 ausgesteuerten, arbeitslosen Personen ab Alter 60 die Existenz finanziell sichern. Überbrückungsleistungen sind Bedarfsleistungen und werden ähnlich berechnet, wie die Ergänzungsleistungen zu einer AHV- oder IV-Rente. Anspruchsvoraussetzungen sind ein Wohnsitz in der Schweiz, eine Mindestversicherungszeit, ein Mindesteinkommen ab Alter 50, eine Höchstschwelle beim Vermögen, kein IV- oder AHV-Rentenbezug. Die Überbrückungsleistungen werden durch allgemeine Bundesmittel finanziert. Es werden dazu keine Lohnbeiträge erhoben.

Wieso es an der Zeit für die Umsetzung des revidierten Datenschutzgesetzes («revDSG») ist

Ende September 2020 hat das Schweizer Parlament das revDSG verabschiedet. Dieses führt zu zahlreichen Angleichungen an die EU-Datenschutzgrundverordnung («DSGVO»), behält aber weiterhin seine eigene Struktur und weicht auch in diversen anderen Punkten von der DSGVO ab. Das Gesetz tritt per 01.09.2023 in Kraft. Da das revDSG keine Übergangsfrist zur Umsetzung der neuen Verpflichtungen vorsieht, ist es nun an allen Datenverarbeitern die Zeit zu nutzen, um die neuen Verpflichtungen umzusetzen.

Das revDSG sieht einige Neuerungen vor. Zum einen wird das revDSG gemäss dem Auswirkungsprinzip auch im Ausland Anwendung finden, aber keine juristischen Personendaten mehr schützen. Dahingegen wurde die Definition des Begriffs besonders schützenswerter Personendaten erweitert und umfasst künftig auch Daten über die Ethnie, genetische Daten sowie biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren. Ferner sieht das revDSG eine Definition für den Begriff Profiling vor. Neben diesen veränderten Rahmenbedingungen sieht das revDSG auch neue oder umfassendere Informationspflichten, Pflichten an die Umsetzung des Datenschutzes im Unternehmen und Betroffenenrechte vor. Das revDSG sieht zudem neu strafrechtliche Sanktionen in der Form von Bussen bis zu TCHF 250 für die verantwortlichen Personen vor. Bei Widerhandlungen, bei denen höchstens eine Busse von TCHF 50 in Betracht fällt und der Aufwand zur Ermittlung der strafbaren Person innerhalb des Geschäftsbetriebs unverhältnismässig hoch wäre, kann auch das Unternehmen anstelle der natürlichen Person zur Zahlung der Busse verurteilt werden. Zudem sieht das revDSG weitergehende Kompetenzen des EDÖB vor, so dass dieser neu verwaltungsrechtliche Untersuchungsverfahren eröffnen und Anordnungen verfügen kann,

deren Missachtung ebenfalls zu Bussen führen kann. Solche Bussen werden durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden vollstreckt. Daneben besteht auch weiterhin die Möglichkeit von zivilrechtlichen Klagen auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadenersatz.

Wir empfehlen Ihnen, die nachstehenden Punkte durchzugehen, um die Grundarbeit für ein datenschutzrechtlich gut aufgestelltes Unternehmen zu leisten:

- Standorteinschätzung, wo das Unternehmen betreffend Datenschutz steht.
- Erarbeitung und Instandhaltung eines Verarbeitungsverzeichnisses.
- Implementierung von technischen und organisatorischen Massnahmen, um Datenschutz durch Technik sowie durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sicherzustellen.
- Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen im Fall von Datenbearbeitungen, welche ein hohes Risiko einer Verletzung der Persönlichkeit oder der Grundrechte einer betroffenen Person mit sich bringen.
- Erfüllung der umfassenden Informationspflichten.
- Erstellen und Abschluss notwendiger datenschutzrechtlicher Verträge, insbesondere beim Einsatz von Auftragsbearbeitern und internationalen Datentransfers.
- Implementierung interner Prozesse zum Umgang mit datenschutzrechtlichen Anfragen und Sicherheitsverletzungen.
- Schulung von Mitarbeitern insbesondere betreffend die Umsetzung der internen Prozesse.

Kurz nachdem nun die Herkulesaufgabe der Umsetzung der DSGVO abgeschlossen ist, steht mit dem revDSG die nächste Aufgabe an, welche aufgrund der fehlenden Umsetzungsfristen keinen Aufschub erlaubt.

COVID-19 – Unterstützungen und deren Auswirkungen auf die MWST

Grundsätzlich führen Zahlungen der öffentlich-rechtlichen Hand bei mehrwertsteuerpflichtigen Personen mit effektiver Abrechnungsmethode zu einer Vorsteuerkürzung. Trotz anfänglich anderslautender Kommunikation hat die ESTV erfreulicherweise für Unterstützungen auf Grund der COVID-19-Situation besondere Regelungen und Erleichterungen beschlossen.

Kurzarbeitsentschädigungen und Erwerbsausfallentschädigungen

Die Kurzarbeitsentschädigung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer, sie führt auch **nicht zu einer Vorsteuerkürzung**. Sie stellt nicht den Gegenwert einer Leistung dar. Die Entschädigung ist aber unter der Ziffer 910 «Andere Mittelflüsse» zu deklarieren. Dasselbe gilt für die Erwerbsausfallentschädigung, sofern diese im Zusammenhang mit COVID-19 gestützt auf die entsprechende Verordnung ausbezahlt wurde – somit also ebenfalls keine Mehrwertsteuerpflicht, **keine Vorsteuerkürzung**, aber Pflicht zur Deklaration unter der Ziffer 910. Eine Ausnahme bildet die Erwerbsausfallentschädigung an die Inhaber von Einzelfirmen. Diese Entschädigung wird in der Regel direkt an den Inhaber unter Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ausbezahlt. In diesem Fall ist sie somit in der privaten Steuererklärung als Erwerbsausfallentschädigung zu deklarieren und nicht in der Buchhaltung der selbständigen Erwerbstätigkeit zu erfassen.

Härtefallentschädigungen und Finanzhilfen (z.B. Kultur, Sport)

Nicht rückzahlbare Beiträge von der öffentlichen Hand stellen grundsätzlich Subventionen dar, welche normalerweise zu einer Vorsteuerkürzung führen würden. Solche Beiträge gelten als Mittelflüsse gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst a. MWSTG. Auf Grund der ausserordentlichen COVID-Situation hat die Eidgenössische Steuerverwaltung Erleichterungen beschlossen.

Härtefallentschädigungen und Finanzhilfen sind nicht als Umsatz in Ziffer 200 sondern ebenfalls nur als «Andere Mittelflüsse» in **Ziffer 910** zu deklarieren. Sie führen auch **nicht zu einer Vorsteuerkürzung**. Voraussetzung ist, dass die Beiträge auf den gesetzlichen Grundlagen der COVID-Massnahmen basieren und seit dem 1. März 2020 ausbezahlt wurden.

COVID-19-Kredite und Festsetzung der Verzugszinsen auf 0% bis 31.12.2020

Auch bei den aktuell mit 0% zu verzinsenden Krediten und dem Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen bis 31.12.2020 handelt es sich um Beiträge der öffentlichen Hand. Diese sind aber weder als andere Mittelflüsse zu erfassen, noch führen sie zu einer Vorsteuerkürzung.

Diverses

Zudem können auch Mietzinsersasse, Schadenersatzzahlungen etc. Entschädigungen auf Grund der COVID-19-Situation sein. Diese sind im Einzelfall zu prüfen und allenfalls in Ziffer 910 zu deklarieren, sie führen aber in der Regel ebenfalls nicht zu einer Vorsteuerkürzung.

Fazit

Finanzielle Unterstützungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Situation führen nicht zu Vorsteuerkürzungen, sind aber allenfalls in Ziffer 910 zu deklarieren. Damit ist auch sichergestellt, dass diese Unterstützungen nicht in dem für die RTV-Abgabe massgebenden Umsatz (Ziffer 200 der MWST-Abrechnung) erfasst werden und nicht allenfalls zu einer höheren Abgabekategorie führen. Passt eine Firma ihr **Unternehmensmodell** auf Grund der COVID-Situation an (z.B. neues Angebot Take-away eines Restaurants), ist die Mehrwertsteuersituation generell neu zu prüfen. Sinkt der Umsatz nachhaltig unter die Limite für die Eintragungspflicht bei der Mehrwertsteuer, ist auch eine allfällige Löschung aus dem Register zu prüfen.